

- Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung -

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Aquakultur (Aquaculture)
der Universität Rostock**

Vom 11. September 2022

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 21. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 19/49), die zuletzt durch die Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 9. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 20/51) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Aquakultur (Aquaculture) als Satzung erlassen:

Fundstelle: Amtliche Bekanntmachungen Nr. 53/2022 vom 16.09.2022

Änderungen:

- 1. §§ 4, 5, 7, 10, 11, 12 und 17 sowie Anlage 1 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Aquakultur (Aquaculture) der Universität Rostock (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24/2024 vom 10.06.2024)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 11. September 2022 und die 1. Änderungssatzung vom 7. Juni 2024 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Lesefassung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Aquakultur immatrikuliert wurden und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 eingeschrieben werden.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock, bleibt davon unberührt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 (weggefallen)
- § 6 Anwesenheitspflicht
- § 7 (weggefallen)
- § 8 Studienaufenthalt im Ausland
- § 9 Praktische Studienzeiten
- § 10 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 11 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 13 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 14 Abschlussprüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 17 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Masterstudiengangs Aquakultur (Aquaculture) an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Aquakultur (Aquaculture) ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium der Agrar- oder Ingenieurwissenschaften, Lebensmittelwissenschaften, Biologie, Betriebswirtschaft mit mindestens 180 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen.
2. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
3. Gemäß § 3 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Aquakultur (Aquaculture) kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn

1. eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt ist, oder
2. das erste berufsqualifizierende Studium nicht mindestens mit der Note 2,6 oder bei einem anderen Notensystem mit einer vergleichbaren Note abgeschlossen wurde,

und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Aquakultur (Aquaculture) erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

(2) Das Studium bezieht sich auf das vielfältige und dynamische Forschungs- und Wirtschaftsfeld der Aquakultur mariner und limnischer Organismen. Die Etablierung und der Ausbau einer zukunftsfähigen Aquakultur erfordert Kenntnisse in verschiedensten Disziplinen, die von der Biologie der Organismen über die industrielle Produktion und anlagentechnische Umsetzung bis hin zu rechtlichen Grundlagen und wirtschaftsorientierten Aspekten des Marketings und der Betriebsführung reichen. Der sich ständig weiter entwickelnde Wirtschaftszweig Aquakultur verlangt nach hochqualifiziertem Personal, das durch eine breite Grundausbildung und durch vertiefte Spezialkenntnisse in der Lage ist, Aquakulturanlagen zu betreuen sowie innovative Konzepte für zukünftige Anwendungen zu entwickeln. Der Präsenzstudiengang Aquakultur (Aquaculture) dient der forschungsorientierten Ausbildung und Befähigung der Studierenden, den unterschiedlichen Anforderungen einer Tätigkeit in den beruflichen Einsatzfeldern für Absolventen dieses Studienganges gerecht werden zu können. Dazu zählt neben dem Aufbau der Fachkompetenz auch der Aufbau der Methodenkompetenz, um die Studierenden zu befähigen, eigenständig ihr Wissen durch Forschungsbeteiligung zu verbreitern und gezielt Lösungsansätze zu entwickeln. Die Fertigkeit, aus den erzielten Ergebnissen Theorien abzuleiten, wird durch die verschiedenen Möglichkeiten der praktischen Arbeit ermöglicht. Mithilfe der Vertiefungs- und Spezialisierungsmodule können die Studierenden ihr Wissen in für sie relevanten Bereichen verbreitern und erhalten die Möglichkeit, ihre Forschungsschwerpunkte zu erkennen und festzulegen. Im Studium werden somit Kompetenzen entwickelt, die auf das erfolgreiche Bewältigen folgender beruflicher Tätigkeitsfelder abzielen:

- Tätigkeiten als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Forschung und Entwicklung in verschiedenen Bereichen der marinen und limnischen Aquakultur (öffentliche und private Einrichtungen),
- Leitende Tätigkeiten im entwicklungsorientierten Bereich der kommerziellen Aquakultur verschiedener aquatischer Organismen,
- Führungskräfte für kleine und mittelständische Unternehmen im Bereich innovativer Produktion und Produktentwicklung,
- Tätigkeiten im administrativ behördlichen Bereich, die ein abgeschlossenes Studium erfordern und sich mit speziellen Aspekten der Produktion aquatischer Organismen befassen,
- Tätigkeiten in der internationalen Zusammenarbeit und in Entwicklungshilfeorganisationen
- Unternehmerische Selbstständigkeit im Produktionsbereich der verschiedenen Formen der Aquakultur und allen dazugehörigen Vor- und Nachbereitungsprozessen.

Die Studierenden erhalten während des Studiums die Möglichkeit, zwischen den drei Vertiefungsrichtungen Biologie, Technik und Wirtschaft zu wählen. Damit sollen sie sich bereits während des Studiums auf Ihre anvisierten zukünftigen Tätigkeitsfelder vorbereiten.

Der erfolgreiche Abschluss als Master of Science der Aquakultur (Aquaculture) ist Eingangsvoraussetzung für vertiefende Promotionsvorhaben, in denen eigenständig spezielle Aspekte der Aquakultur in Forschung und Entwicklung vertieft werden.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Das Masterstudium Aquakultur (Aquaculture) kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.

(2) Der Masterstudiengang Aquakultur (Aquaculture) wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung können in englischer Sprache angeboten werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Stehen mehrere Lehrsprachen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der konkreten Lehrsprache für das Semester in der ersten Vorlesungswoche. Auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss kann die Prüfung in einem deutschsprachigen Modul in Englisch und in einem englischsprachigen Modul in Deutsch abgelegt werden.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(4) Der Masterstudiengang Aquakultur (Aquaculture) gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind neun Module im Umfang von 78 Leistungspunkten, im Schwerpunkt- und den beiden Wahlpflichtbereichen sind Module im Umfang von 42 Leistungspunkten zu studieren, darunter Module im Umfang von mindestens

24 Leistungspunkten aus dem gewählten Schwerpunktbereich. Bei den Pflichtmodulen entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Die Studierenden haben sich bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche verbindlich für einen der drei Schwerpunktbereiche „Biologie“, „Technik“ oder „Wirtschaft“ im Wahlpflichtbereich zu entscheiden und im Studienbüro anzumelden. Es ist generell ausgeschlossen, dass Studierende im Masterstudiengang Aquakultur (Aquaculture) in einem Schwerpunktbereich Bachelormodule wählen, die bereits während des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses belegt worden sind. Insbesondere kann der Schwerpunktbereich „Wirtschaft“ nicht gewählt werden, wenn bereits der erste berufsqualifizierende Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erworben wurde. Die Wahl des Schwerpunktbereichs bestimmt zudem den Studienverlaufsplan.

(6) Die Schwerpunktbereiche haben folgende Qualifikationsziele:

1. Der Schwerpunktbereich „Biologie“ dient der Vertiefung in den naturwissenschaftlichen Disziplinen und soll die Absolventeninnen und Absolventen auf Methoden und Fragestellungen bei der Arbeit mit Aquakulturorganismen vorbereiten.
2. Der Schwerpunktbereich „Technik“ dient der Vertiefung in den ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen und soll die Absolventeninnen und Absolventen auf Methoden und Fragestellungen bei der Arbeit mit Aquakulturanlagen und deren Komponenten vorbereiten.
3. Der Schwerpunktbereich „Wirtschaft“ dient der Vertiefung in den wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen und soll die Absolventeninnen und Absolventen auf Methoden und Fragestellungen bei der Arbeit in Aquakulturbetrieben vorbereiten.

(7) Es gibt zwei Wahlpflichtbereiche: den Wahlpflichtbereich 1 und den Wahlpflichtbereich 2. Im Wahlpflichtbereich 1 sind unter Berücksichtigung der Semesterlage und den Teilnahmevoraussetzungen nach Absatz 9 Module im Umfang von mindestens sechs Leistungspunkten aus den in Anlage 1 zum Wahlpflichtbereich 1 aufgeführten oder aus den noch nicht gewählten Modulen aus den Schwerpunktbereichen zu studieren. Der Wahlpflichtbereich 1 dient der Erweiterung des Methodenspektrums über die in den Schwerpunktbereichen angebotenen Vertiefungsrichtungen hinaus. Im Wahlpflichtbereich 2 ist ein Modul im Umfang von zwölf Leistungspunkten aus den hierzu in Anlage 1 aufgeführten Modulen zu wählen. Kann am Modul „Forschungspraktikum Aquatische Parasitologie“ gemäß § 7 nicht teilgenommen werden, so ist das Modul „Praxis der Aquakultur“ zu belegen. Der Wahlpflichtbereich 2 dient der Erlangung praktischer Fertigkeiten bei der Arbeit mit Aquakulturorganismen und den relevanten wissenschaftlichen Fragestellungen. Dieser Wahlpflichtbereich bereitet den Einsatz in den angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeldern nach erfolgreichem Studienabschluss vor.

(8) Neben den in Anlage 1 aufgeführten Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodulen im Wahlpflichtbereich 1 können zusätzliche Module für die Schwerpunktbereiche und diesen Wahlpflichtbereich angeboten werden. Die Module werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch das Studienbüro ortsüblich bekannt gegeben. Außerdem können anstelle der für diesen Studiengang ausdrücklich angebotenen Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich 1 unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des jeweiligen Schwerpunkt- und des Wahlpflichtbereiches 1 in Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(9) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(10) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen.

Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(11) Bei weniger als drei Einschreibungen in Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule im jeweiligen Semester kann das Modul in Abstimmung zwischen den für das Modul verantwortlichen Personen und dem Prüfungsausschuss entfallen. Ein Modul darf nur entfallen, sofern weiterhin ausreichende Wahlmöglichkeiten bestehen. Entfällt ein Modul, haben die Studierenden, die ein solches Modul gewählt haben, sich alternativ für ein anderes Schwerpunkt- oder Wahlpflichtmodul mit ausreichender Belegung zu entscheiden. Ferner kann die Zulassung zu einzelnen Modulen im Schwerpunkt- und Wahlpflichtbereich aus kapazitären Gründen unter Beachtung von § 6c der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) durch den Prüfungsausschuss beschränkt werden. Werden einzelne Studierende in diesem Fall nicht für das gewählte Schwerpunkt- oder Wahlpflichtmodul zugelassen, haben sich die Studierenden alternativ für ein anderes Modul mit ausreichender Kapazität zu entscheiden.

(12) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5 (weggefallen)

§ 6 Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Seminaren, Übungen, Praktikumsveranstaltungen und Exkursionen teilzunehmen.

§ 7 (weggefallen)

§ 8 Studienaufenthalt im Ausland

Der Masterstudiengang Aquakultur (Aquaculture) eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, ab dem 2. Fachsemester alternativ zum Prüfungs- und Studienplan ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck wählt die Studierende/der Studierende zunächst einen thematischen Schwerpunkt entsprechend der Schwerpunktbereiche und sucht in der Regel bis zum Ende des vorhergehenden Semesters Kontakt zur Fachstudienberatung und zusätzlich zum Rostock International House. Die Fachstudienberatung vermittelt Kontakte zu den kooperierenden Forschungseinrichtungen und hilft bei der Organisation des Auslandssemesters. Eine Liste der kooperierenden Forschungseinrichtungen wird gepflegt. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Masterstudiengangs Aquakultur (Aquaculture) zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die Fachstudienberatung gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement ab.

§ 9 **Praktische Studienzeiten**

- (1) Während des Studiums sind praktische Studienzeiten innerhalb des Moduls „Praxis der Aquakultur“ im Umfang von zwei Monaten abzuleisten, in deren Rahmen unter angemessener Betreuung berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, erlernt werden sollen (berufsbezogenes Praktikum). Alternativ kann das „Forschungspraktikum Aquatische Parasitologie“ belegt werden. Den Studierenden wird ausdrücklich empfohlen, die praktischen Studienzeiten in der vorgesehenen Zeit am Ende des dritten Semesters zu belegen, um die Regelstudienzeit einzuhalten. Das Modul kann auch im Ausland absolviert werden.
- (2) Für die Praktikumsfindung werden die Studierenden, wenn nötig, durch die Lehrenden im Modul unterstützt. Praktika können je nach Angebot der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Universität Rostock, an anderen außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen sowie in Betrieben mit direktem Bezug zur Aquakultur absolviert werden.
- (3) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag der Studierenden/ des Studierenden die Modulverantwortliche/ der Modulverantwortliche des Moduls „Praxis der Aquakultur“ rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. Der Antrag ist schriftlich bei der Modulverantwortlichen/ dem Modulverantwortlichen einzureichen. Auf Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, unter Erbringen der erforderlichen Leistungsnachweise anerkannt werden.
- (4) Das Praktikantenverhältnis kann durch Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Betrieb und der Praktikantin/dem Praktikanten begründet werden. Im Praktikantenvertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebs, Art und Dauer des Praktikums sowie der Versicherungsschutz zu regeln.
- (5) Die praktische Studienzeit ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht als Prüfungsleistung der Studierenden/des Studierenden zu ergänzen.
- (6) Die Studierende/der Studierende kann die Teilbarkeit des berufsbezogenen Praktikums bei der Modulverantwortlichen/ dem Modulverantwortlichen beantragen. Dafür muss zwischen den Aufgabenstellungen in den aufgesuchten Betrieben zwingend ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen.
- (7) Darüber hinausgehende praktische Studienzeiten können in den Semesterferien auf freiwilliger Basis absolviert werden.

§ 10 **Organisation von Studium und Lehre**

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird ortsüblich eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.
- (2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) melden die Lehrenden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen an das Studienbüro für jedes Semester die eigenen Lehrveranstaltungen. Die Meldung beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen. Das Studienbüro erarbeitet einen Semesterstudienplan. Der konkrete Semesterstudienplan wird den Studierenden durch das zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes (z.B. Gastvorträge, Praktika, Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studienbüro. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät unterstützt. Das Prüfungsamt ist,

sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.

(4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studienbüro.

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studienbüro mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen. Die Mitteilung an die Studierenden kann dabei durch unterstützende Medien wie Stud.IP und Rundmails erfolgen.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art, die Zahl und der Umfang der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 14 ist Bestandteil der Masterprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Anwesenheitspflicht gemäß § 6, Exkursionsprotokolle, Praktikumsprotokolle, morphologische Zeichnungen, Referate/Präsentationen, mündliche Prüfungen sowie:

- *Übungsschein/Übungsaufgaben*
Das Lösen von Übungsaufgaben dient der Prüfung des Leistungsstandes der Studierenden auch während der Vorlesungszeit und erfolgt in der Regel ohne Aufsicht.
- *Kontrollarbeiten/Belegarbeiten*
Kontrollarbeiten/Belegarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen der Lösung vorgegebener Aufgaben. Sie dienen der Prüfung des Leistungsstandes der Studentin/des Studenten auch während der Vorlesungszeit. Sie sind nach Maßgabe der/des Lehrenden unter Aufsicht an einem festgelegten Ort zu erledigen.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Stehen mehrere Prüfungsvorleistungen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Leistungen spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche.

§ 12

Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf vier Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit.

(2) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.

(3) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(4) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 13 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:

1. der Erwerb von mindestens 72 Leistungspunkten in diesem Studiengang und
2. das berufsbezogene Praktikum im Modul „Praxis der Aquakultur“ oder das Modul „Forschungspraktikum“ können nachgewiesen werden.

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist bis zwei Wochen vor Beginn des Semesters zu stellen, in dem die/der Studierende die Abschlussarbeit anfertigen will.

§ 14 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Masterarbeit Aquakultur“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und dem Kolloquium.

(2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens acht Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 30-minütigen Diskussion.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Masterarbeit Aquakultur“ werden 30 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 900 Stunden setzt sich zusammen aus 800 Stunden für die Masterarbeit und 100 Stunden für das Kolloquium.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), geht hervor, ob bei Modulen mit zwei Prüfungsleistungen eine gegebenenfalls von § 13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichende Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen angewendet wird und welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder

„Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 16 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen über das Online-Prüfungsanmeldungsportal. Das Prüfungsamt erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 17 Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über das Prüfungsportal der Universität Rostock unter „Studiengänge“ abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmung

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2022/2023 an der Universität Rostock für den Masterstudiengang Aquakultur (Aquaculture) immatrikuliert wurden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Aquakultur (Aquaculture) vor dem Wintersemester 2022/2023 begonnen haben, finden die Vorschriften der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung vom 08.09.2018 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30.09.2024. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss jedoch nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden übernommen. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2022/2023.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 07.09.2022 und der Genehmigung des Rektors.





Rostock, den 11. September 2022

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30
1	Modulname	Anatomie und Biologie der Fische		Einführung in die Aquakultur		Lebensraum Meer		Schwerpunktbereich			
2	Modulname	Aquakultursysteme		Technologie der Fischeaquakultur		Wahlpflichtbereich 1					
3	Modulname	Aquaponik und Kreislaufwirtschaft		Genombiologie und Pathobiologie		Spezielle Aquakulturverfahren		Wahlpflichtbereich 2			
4	Modulname	Masterarbeit Aquakultur									

Legende

 Pflichtmodule	E - Exkursion	S - Seminar	A - Abschlussarbeit	pP - praktische Prüfung	LP - Leistungspunkte
 Schwerpunktbereich	IL - Integrierte Lehrveranstaltung	SPÜ - Schulpraktische Übung	B/D - Bericht/Dokumentation	PrA - Projektarbeit	min - Minuten
 Wahlpflichtbereich 1	Ko - Konsultation	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin
 Wahlpflichtbereich 2	P - Praktikumsveranstaltung	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
	Pr - Projektveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
		PL - Prüfungsleistung	mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Anatomie und Biologie der Fische	2751610	V/3; P/1	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; mP (10 bis 15 min, Identifikation von Schädelknochen anhand des im Praktikum angefertigten Schädelpräparates)	K (60 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Einführung in die Aquakultur	1752220	V/4; P/2,5	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; Zeichnungen in den Praktikumsveranstaltungen	mP (20 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Lebensraum Meer	2751260	V/3,5; S/0,5	keine	K (60 min)	6	Wintersemester	1	benotet

Aquakultursysteme	1752210	V/4; P/0,5; E/2	Die Teilnahme an den Exkursionen ist in der Form von einem Gemeinschaftsprotokoll für die einzelnen Tage nachzuweisen. Die Teilnahme am Planspiel in der Vorlesung Design und Planung von Kreislaufanlagen (RAS) ist durch die Präsentation der Inhalte des schriftlichen Konzeptes nachzuweisen.	K (120 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Technologie der Fischaquakultur	1751730	V/6	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Aquaponik und Kreislaufwirtschaft	1753100	V/2,5; S/0,5; P/2,5	Anwesenheitspflicht im Seminar und in der Praktikumsveranstaltung	K (60 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Genombiologie und Pathobiologie	1753120	V/1; S/1; P/2; E/1	Anwesenheitspflicht in der Exkursion; Praktikum: Erfolgreiche Absolvierung; Nachweis durch Vorlage von 3 Praktikumsprotokollen; Mindestanforderung: Genügend Seminar: Erfolgreiche Erstellung, Präsentation und Diskussion eines fachspezifischen Vortrags; Mindestanforderung: Genügend	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Spezielle Aquakulturverfahren	1753130	V/1,5; P/1,5; E/1	Anwesenheitspflicht in der Exkursion; Erfolgreicher Abschluss des Praktikums (Abgabe eines Protokolls)	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Masterarbeit Aquakultur	1751420		keine	1. PL: A (20 Wo) (66,6%) 2. PL: Koll (50 min, 20 min Vortrag und 30 min Diskussion) (33,3%)	30	jedes Semester	4	benotet

Schwerpunktbereich¹

Die Studierenden wählen gemäß § 4 Abs. 4, 5 und 8 einen der drei Schwerpunktbereiche und belegen in diesem, unter Berücksichtigung der Semesterlage und den Teilnahmevoraussetzungen, Module im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten.

Schwerpunktbereich Biologie

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Grundlagen mariner Stoffkreisläufe	2751250	V/3; Ü/1	keine	K (60 min) oder MC (60 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Rückverfolgbarkeit in Agrarökosystemen	1752500	V/2; Ü/1; S/1	Seminarvortrag (15 min)	K (60 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Spezialbereiche der Aquakultur - Statistische Grundlagen, Design und Analyse von Experimenten in Labor und Freiland	1751250	V/2; Ü/2	keine	mP (30 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Abwasserbehandlung	1752570	V/3; P/0,5; E/0,5	keine	mP (30 min)	6	Sommersemester	2	benotet

Elektronisches Lehrangebot zur Aquakultur	1753110	V/4	Beantwortung von 10 Übungsaufgabensammlungen im Modul Fish Diseases and Parasites	K (45 min)	6	jedes Semester	2	benotet
Krankheiten und Parasiten aquatischer Organismen	2751550	V/1; P/3	Anfertigung von 5 Einzelzeichnungen, die den Anforderungen einer wissenschaftlichen Dokumentation genügen	K (120 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Wasserqualität	2750590	Ü/3; S/1	Anwesenheitspflicht in der Übung und im Seminar	mP (30 min)	6	Sommersemester	2	benotet

Schwerpunktbereich Technik

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Einführung in die Informatik	1100040	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Hydraulische Strömungsmaschinen	1551050	V/2; Ü/2	keine	mP (30 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Kontrollsysteme / Automation	1351490	V/2; Ü/1; Pr/1	keine	1. PL: R/P (20 min) (50%) 2. PL: mP (30 min) (50%)	6	Wintersemester	1	benotet
Prozessmesstechnik	1351960	V/2; Ü/1; P/1	3 Praktikumsversuche	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Geoinformatik/GIS	1752240	V/3; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Leichtbauwerkstoffe	1550230	V/2; Ü/2	keine	K (60 min)	6	Sommersemester	2	benotet

Schwerpunktbereich Wirtschaft

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3500790	V/2; Ü/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Finanzbuchhaltung	3500830	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Finanzierung und Investition 1	3500840	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder MC (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Strategisches Marketing	3500960	V/2; Ü/1	keine	K (60 min) oder MC (60 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)	3500920	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet

Wahlpflichtbereich 1

Es sind unter Beachtung von § 4 Abs. 7 und 8 Module im Umfang von sechs Leistungspunkten aus folgendem Katalog oder aus den noch nicht gewählten Modulen aus den Schwerpunktbereichen zu belegen.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Ökonomik der Tierhaltung und Tierzucht	1752190	V/3; S/1	keine	K (90 min) oder MC (45 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Privates Wirtschaftsrecht	3100100	V/4	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet

Wahlpflichtbereich 2

Es sind unter Beachtung von § 4 Abs. 7 Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten aus folgendem Katalog zu belegen.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Forschungspraktikum Aquatische Parasitologie	1752200	P/8	Anfertigung von 10 Einzelzeichnungen, die den Anforderungen einer wissenschaftlichen Dokumentation genügen	HA (20-30 Seiten)	12	Wintersemester	3	benotet
Praxis der Aquakultur	1751400	V/1	keine	1. PL: R/P (20 min) (50%) 2. PL: B/D (maximal 60 Seiten) (50%)	12	Wintersemester	3	benotet